



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Umweltschutzamt

Aktenzeichen
22.3 – 364.52

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Bechtloff / Herr Lang

Zimmer
418 / 417

Telefon
07161 / 202 – 2265; 202 – 2263

Telefax
07161 / 202 - 2290

E-Mail
j.bechtloff@landkreis-goepingen.de
u.lang@landkreis-goepingen.de

Göppingen, den 20.09.2018

**An
DHV e.V. Deutscher Gleitschirmverband und Dra-
chenfluverband
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee**

**Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegeln Flst. 613, 614, 623 und 624 in Donz-
dorf-Winzigen, Antragsteller: Flugschule Göppingen GmbH (Vertreter: Dr. Klaus Irschik)
Erlaubnisverlängerung**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zum Vorhaben wie folgt Stellung ge-
nommen:

Vorbemerkungen:

Die bis 31.07.2017 zeitlich befristete Erlaubnis soll lt. Antragsteller in eine unbefristete Genehmigung geändert werden. Bisher sind der unteren Naturschutzbehörde keine Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb bekannt, sodass grundsätzlich einer Verlängerung des Flugbetriebs nichts entgegensteht. Im Zusammenhang mit der im Jahr 2017 unter Federführung der Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) landkreisweit durchgeführten Biotopkartierung 2017 wurde außer der Aktualisierung der in den 90er Jahren erstmalig erfassten gesetzlich geschützten Biotope erstmalig der außerhalb von Natura 2000-FFH-Gebieten bestehende Lebensraum Magere Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510), die sogenannten FFH-Wiesen, parzellenscharf erfasst. Die inoffiziellen Ergebnisse der Biotopkartierung liegen der unteren Naturschutzbehörde seit Ende Juni 2018 vor. Derzeit erfolgt eine Qualitätssicherung der Daten, sodass sich noch Änderungen ergeben können. Nach Auswertung der inoffiziellen Daten ergeben sich für das o.g. Fluggelände Änderungen. Im beigefügten Kartenausschnitt sind die Abgrenzungen der geschützten Feldhecken und der FFH-Wiese dokumentiert.

Schutzgebiete:

An das bestehende Fluggelände grenzen westlich und östlich gesetzlich geschützte Biotope an (siehe beigefügter Kartenausschnitt), welche bisher durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt wurden. Soweit sichergestellt wird, dass in die gesetzlich geschützten Biotope durch den Flugbetrieb nicht eingegriffen wird ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Im Jahr 2017 wurden auf Teilflächen der Flurstücke 613 und 614 FFH-Wiesen kartiert. Deshalb ist zukünftig sicherzustellen, dass durch den Flugbetrieb keine Verschlechterung der FFH-Wiesen erfolgt.

Folgende Nebenbestimmungen sind in die Verlängerung der Erlaubnis aufzunehmen:

- Nachdem der unteren Naturschutzbehörde keine näheren Angaben zur Bewirtschaftung bzw. Pflege des Fluggeländes, insbesondere der Wiesenflächen, vorliegen, sind diesbezüglich vor der Verlängerung der Erlaubnis seitens des Antragstellers noch Angaben zu machen.

Hinweis:

Soweit die betroffenen Flächen trotz Flugbetriebs als traditionelle Heuwiesen bewirtschaftet werden:

- In der Regel zweischürige Mahd mit teilweise späten Schnittzeitpunkten und mit leichter Erhaltungsdüngung. Der erste Schnitt sollte frühestens zur Blüte des Glatthafer, alternativ zur Samenreife des Wiesen-Bocksbarths (beides ca. Mitte Juni) erfolgen. Der zweite Schnitt soll erst nach einer Ruhephase von 6 bis 8 Wochen nach der ersten Nutzung erfolgen. In einzelnen Jahren mit starkem Aufwuchs sind auch bis zu drei Schnitte möglich.
- Düngung: Erhaltungsdüngung zum Ausgleich des Nährstoffentzugs; ca. alle 2 Jahre, am besten durch eine herbstliche Festmistausbringung,

ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der kartierten Wiesen nicht verschlechtert.

- Soweit die betroffenen Flächen wie oben beschrieben genutzt werden und um sicherzustellen, dass es durch die Nutzung der betroffenen Flächen als Fluggelände nicht zu einer Verschlechterung der kartierten FFH-Wiesen kommt, kann eine stets widerrufbare, **maximal für weitere fünf Jahre befristete Genehmigung des Fluggeländes erteilt werden.**
- Nach fünf Jahren ist durch den Antragsteller unter Hinzuziehen eines von der LUBW anerkannten Grünlandexperten zu prüfen, ob der Flugbetrieb zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der kartierten FFH-Wiesen geführt hat.

Bechtloff



Anlage: Kartenausschnitt